

**Zuhanden Aufsichtskommission und
Bürgergemeinderat**

Synopse

**Ordnung betreffend Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde der Stadt Basel
(Lohnordnung)**

Vom 2. April 1996

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den Anpassungen
<p>Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel erlässt, gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 6 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984¹⁾ und § 11 Abs. 1 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985²⁾, die folgende Ordnung:</p> <p><i>Geltungsbereich</i> § 1. Diese Ordnung gilt für alle bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Bürgerspital Basel, Fürsorgeamt der Stadt Basel, Bürgerliches Waisenhaus, Zentralverwaltung) definitiv beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>² Für alle übrigen Kategorien von Beschäftigten, insbesondere auch diejenigen, die Durchgangspositionen der ärztlichen Dienste innehaben, erlässt der Bürgerrat die erforderlichen Bestimmungen.</p> <p><i>Lohnsystem</i> § 2. Das Lohnsystem dient der Lohnfindung, der Motivation und Förderung der Mitarbeiterschaft sowie der Planung auf den verschiedenen organisatorischen Stufen.</p> <p>² Es besteht aus den sieben Lohnbereichen gemäss Anhang zu dieser Ordnung sowie einem Einreihungsschema mit Mus-</p>	<p>§ 1. Diese Ordnung gilt für alle bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel beziehungsweise ihren Institutionen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>² Für einzelne Kategorien von Beschäftigten kann der Bürgerrat besondere Bestimmungen erlassen.</p> <p>§ 2. Das Lohnsystem dient der Lohnfindung, der Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Planung auf den verschiedenen organisatorischen Stufen.</p>	<p><i>Vereinfachung: im Falle von Veränderungen ist mit dieser Formulierung keine Anpassung notwendig. Institutionen = Büspi, SH, BWH, ZD Die CMS gehört nicht in den Geltungsbereich dieser Lohnordnung. Aktualisiert und allgemeiner verfasst.</i></p> <p><i>Geschlechtergerechte Sprache</i></p>

Eine Legende zu den Abkürzungen in der Spalte Erläuterungen befindet sich auf der letzten Seite.

<p>terfunktionen. ³Der Bürgerrat stellt das Einreihungsschema auf, indem er die erforderliche Anzahl Musterfunktionen bestimmt, nach Aufgabenbereich und Anforderungsprofil systematisch und vergleichend umschreibt und sie, unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, den Lohnbereichen zuteilt.</p> <p><i>Zuweisung der Stellen</i> § 3. Jede Stelle wird vom Bürgerrat der zutreffenden Musterfunktion und damit einem Lohnbereich zugewiesen.</p> <p><i>Festlegung des Anfangslohnes</i> § 4. Der Anfangslohn wird unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung, der Ausbildung, der Erfahrung und der internen Lohngerechtigkeit festgelegt. ²Für eine Anlauf-Phase von längstens einjähriger Dauer kann ein Einstell-Lohn festgelegt werden, der unterhalb des Lohnbereichs der zutreffenden Musterfunktion liegt.</p> <p><i>Entwicklung der gesamten Lohnsumme</i> § 5. Der Bürgergemeinderat bewilligt, auf Antrag des Bürgerrates, alljährlich, als Teil seiner Beschlüsse über das Budget, den Betrag, um den im nachfolgenden die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert werden soll. ²Er berücksichtigt dabei die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Lohnentwicklung bei anderen Körperschaften, Institutionen und Unternehmungen, die mit der Bürgergemeinde oder Teilen davon in einem Konkurrenzverhältnis stehen. ³Der vom Bürgergemeinderat bewilligte Gesamtbetrag ist in der Regel unterteilt in zwei Beträge, einen, der für eine generelle und einen, der für individuelle Anpassungen zur Verfügung steht.</p>	<p>³Der Bürgerrat stellt das Einreihungsschema auf, indem er die erforderliche Anzahl Musterfunktionen bestimmt, diese nach Aufgabenbereich und Anforderungsprofil systematisch und vergleichend beschreibt und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, den Lohnbereichen zuteilt. Ausserdem schafft er weitere notwendige Grundlagen zur einheitlichen Umsetzung des Lohnsystems.</p> <p>§ 3. Jede Stelle wird vom Bürgerrat einer Musterfunktion und damit einem Lohnbereich zugewiesen.</p> <p>§ 5. Alljährlich bestimmt der Bürgergemeinderat, auf Antrag des Bürgerrats, als Teil der Beschlüsse über das Budget, den Betrag, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird. ²Dabei werden die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Lohnentwicklung bei anderen Körperschaften, Institutionen und Unternehmungen, die mit der Bürgergemeinde oder Teilen davon in einem Konkurrenzverhältnis stehen, in Betracht gezogen. ³Der vom Bürgergemeinderat bewilligte Gesamtbetrag kann für generelle und/oder für individuelle Anpassungen zur Verfügung stehen. ⁴Ferner kann der Bürgergemeinderat eine einmalige Auszah-</p>	<p>Ergänzung im Sinne der Gleichbehandlung der MA.</p> <p><i>Hier bestehen unterschiedliche Ansichten bezüglich gewünschte Zuständigkeiten → Zuweisung MUF durch BR oder die Institutionen in eigener Kompetenz und lediglich Controlling durch den Zentralen Personaldienst. Solange jedoch ein einheitliches Lohnsystem und eine einheitliche Anstellungsordnung bestehen, muss eine einheitliche Handhabung im Sinne der Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung gewährleistet sein.</i></p> <p><i>Kern der Anpassungen hier sind die „Kann“-Formulierung und die Wahl „und/oder“ in Abs. 3, mit welchen mehr Flexibilität für Lohnentwicklungsentscheide gewährleistet werden soll. Dazu soll auch die Ergänzungsbestimmung im neuen Abs. 4 beitragen. Generell ist zu den Bestimmungen in diesem Paragraphen zu bemerken, dass es wenig Sinn macht, die Institutionen über Globalbudgets zu steuern und ihnen unternehmerische Freiheiten und Verantwortung zu übertragen, aber dann gleichzeitig den Lohnentscheid über den Bürgergemeinderat fällen zu lassen. Die Mittel, welche für die Lohnrunde zur Verfügung gestellt werden müssen, sind nicht separater Bestandteil der</i></p>
--	---	---

Eine Legende zu den Abkürzungen in der Spalte Erläuterungen befindet sich auf der letzten Seite.

<p><i>Lohnanpassungen</i></p> <p>§ 6. Den für eine generelle Lohnanpassung bestimmten Teilbetrag verwendet der Bürgerrat für eine gleichmässige prozentuale Erhöhung der Löhne, gegebenenfalls differenziert nach der absoluten Lohnhöhe, und passt gleichzeitig die Lohnbereiche entsprechend an.</p> <p>²Der andere Teilbetrag steht für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung, die aufgrund der Zunahme an Erfahrung und der individuellen sowie kollektiven Erfolgsbeiträge und Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund von Qualifikationen und Leistungsbeurteilungen bemessen werden.</p> <p>³In besonderen Einzelfällen kann auf die Zuspreehung jede er Lohnanpassung verzichtet werden unter schriftlicher und begründeter Eröffnung dieser Massnahme.</p>	<p>lung eines Geldbetrages beschliessen.</p> <p>§ 6. Den für eine generelle Lohnanpassung bestimmten Teilbetrag verwendet der Bürgerrat für eine gleichmässige prozentuale Erhöhung der Löhne, gegebenenfalls differenziert nach der absoluten Lohnhöhe. Ob diese Anpassungen lohnbereichsrelevant sind oder nicht, entscheidet der Bürgergemeinderat.</p> <p>²Der andere Teilbetrag steht für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung, die insbesondere aufgrund von Leistung und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemessen werden.</p> <p>³In besonderen Einzelfällen kann auf die Zuspreehung einer individuellen Lohnanpassung verzichtet werden.</p>	<p><i>Lohnrunde, sondern müssen im Globalbudget Platz finden.</i></p> <p><i>Der Auftrag der Arbeitsgruppe beschränkte sich aber auf eine redaktionelle Nachführung und eine Aktualisierung einzelner Bestimmungen (Teilrevision). Es ging nie darum, das System an und für sich zu revidieren. Die Problematik der Systemwidrigkeit des Lohnrundenentscheids bleibt demnach bestehen.</i></p> <p><i>Dafür bleibt aber das Lohngefüge innerhalb der Bürgergemeinde so intakt, die Einheit der Bürgergemeinde und der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden in der Bürgergemeinde wird höher bewertet.</i></p> <p><i>Abs.4 (neu)</i></p> <p><i>Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Lohnrunde auch Geldbeträge als einmalige Auszahlung an alle Mitarbeitenden auszurichten. Die Kompetenz dafür soll beim Bürgergemeinderat liegen.</i></p> <p><u>Abs. 1</u></p> <p><i>Mit dem Ziel, mehr Entscheidungsspielraum für den Bürgergemeinderat zu schaffen, wurde im Hinblick auf eine generelle Lohnerhöhung die Möglichkeit zur Wahl, ob diese sich auf die Lohnbereiche auswirken soll (und somit die Lohnbänder/-kurve generell erhöht) oder ob davon nur die jeweils bestehenden Mitarbeitenden profitieren sollen (sog. garantierter Teil) in die Regelung aufgenommen.</i></p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p><i>Die alte Formulierung „Leistungsbeurteilung“ schränkt zu sehr ein. Die neue Formulierung trifft besser zu, da auch das jährliche Mitarbeiterbeurteilungsgespräch nicht nur die Leistung, sondern auch die Erfahrung berücksichtigt.</i></p> <p><u>Abs. 3</u></p> <p><i>Im Sinne der Gleichstellung kann im Einzelfall nicht auf die Zuspreehung der generellen Lohnerhöhung verzichtet werden, sondern nur auf die individuelle Lohnerhöhung.</i></p>
---	--	---

Eine Legende zu den Abkürzungen in der Spalte Erläuterungen befindet sich auf der letzten Seite.

<p><i>Einmalige Anerkennungsprämien</i> § 7. Für besondere Leistungen kann der Bürgerrat einmalige Anerkennungsprämien als Geldbeträge oder in anderer Form ausrichten.</p> <p><i>Kinderzulagen</i> § 8. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für ihre Kinder Anspruch auf Kinderzulagen gemäss jeweils geltender allgemeiner Gesetzgebung. ² Einzelheiten, wie der Anspruch von Teilzeitbeschäftigten und Alleinerziehenden, werden vom Bürgerrat geregelt.</p> <p><i>Unterhaltszulage</i> § 9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach dieser Ordnung oder im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Alimente Kinderzulagen beziehen, steht eine Unterhaltszulage zu, deren Höhe von der Anzahl der Kinderzulagen abhängt. ² Ebenfalls Anspruch auf eine Unterhaltszulage haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie im Sinne von Art. 328 ZGB für den Unterhalt von Blutsverwandten aufkommen, mit denen sie im gleichen Haushalt leben. ³ Die Höhe der Unterhaltszulagen sowie weitere Einzelheiten, wie der Anspruch von Teilzeitbeschäftigten und Alleinerziehenden, werden vom Bürgerrat geregelt.</p> <p><i>Besondere Einteilung der Arbeitszeit</i> § 10. Bei stark von der Norm abweichender Einteilung der Arbeitszeit werden Zulagen in Form von Geld oder Zeit ausgerichtet, deren Höhe vom Bürgerrat festgelegt und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten periodisch angepasst wird.</p>	<p>§ 6a. Die anstellenden Institutionen der Bürgergemeinde stellen mit geeigneten Überwachungsinstrumenten sicher, dass bei individuellen Lohnanpassungen und Begünstigungen die verfassungsmässige Lohngleichheit eingehalten wird.</p> <p>§ 7. Für besondere Leistungen können einmalige Anerkennungsprämien als Geldbeträge oder in anderer Form ausgerichtet werden.</p> <p><i>Familienzulagen</i> § 8. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für ihre Kinder Anspruch auf Familienzulagen gemäss jeweils geltender allgemeiner Gesetzgebung.</p> <p>§ 9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach dieser Ordnung oder im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Alimente Familienzulagen beziehen, steht eine Unterhaltszulage zu, deren Höhe von der Anzahl der Familienzulagen abhängt.</p>	<p><i>Neu: Sicherstellen des Controllings in Bezug auf Lohngleichheit.</i></p> <p><i>Die Kompetenz zur Ausrichtung von Anerkennungsprämien soll neu bei der Anstellungsbehörde liegen. Im Hinblick auf die grosse unternehmerische Verantwortung, die den Institutionsleitungen übertragen wird, ist eine Einschränkung ihrer Kompetenzen in diesem Bereich sehr widersprüchlich. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sehen das Controlling durch den Zentralen Personaldienst resp. Bürgerrat vor.</i></p> <p><i>Übernahme der neuen Bezeichnung für die Kinder- und Ausbildungszulagen im neuen Bundesgesetzes.</i></p> <p>dito § 8</p>
---	--	--

Eine Legende zu den Abkürzungen in der Spalte Erläuterungen befindet sich auf der letzten Seite.

<p>²Diese Zulagen sind nur geschuldet für Arbeitsleistungen, die tatsächlich in Zeiten erbracht wurden, die von der Norm stark abweichen.</p> <p><i>Überzeitarbeit und Stellvertretung</i> § 11. Die Zulagen für Überzeitarbeit und Stellvertretungen richten sich nach den geltenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis.</p> <p><i>Amtswohnung</i> § 12. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis den Bezug einer Amtswohnung voraussetzt, haben für diese eine angemessene Miete zu entrichten.</p> <p><i>Unterkunft und Verpflegung</i> § 13. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Unterkunft oder Verpflegung erhalten, haben hierfür eine angemessene Entschädigung für sich und allfällige Familienangehörige sowie Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu entrichten.</p> <p><i>Nebenverdienst</i> § 14. Wirken Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Behörden, Kommissionen oder anderen Institutionen mit, an denen die Bürgergemeinde beteiligt oder interessiert ist, so haben sie die ihnen zukommenden Vergütungen abzuliefern, soweit diese den Betrag von Fr. 5000.– pro Jahr übersteigen.</p> <p>²Die Ablieferungspflicht besteht nicht für Entschädigungen, die für die Mitwirkung in einer vom Volk, dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt oder vom Bürgergemeinderat gewählten Behörde des Kantons, seiner Gemeinden oder des Bundes ausgerichtet werden.</p> <p><i>Jubiläumsgeschenk</i> § 15. Jeweils nach Vollendung des zehnten und je weiterer</p>	<p>§ 12. ---</p> <p><i>Vergütung von Spesen</i> § 13a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit funktionsbedingte Auslagen haben, erhalten diese im Sinne einer vollen oder teilweisen Spesen- beziehungsweise Kostenvergütung zurückerstattet. Der Bürgerrat kann im Einzelnen Bestimmungen dazu erlassen.</p> <p><i>Weitere Einkünfte aufgrund des Anstellungsverhältnisses</i> § 14. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch den Arbeitgeber in Behörden, Kommissionen oder Institutionen delegiert, so haben sie die ihnen dafür zukommenden Vergütungen der Anstellungsbehörde zu deklarieren. Sofern für diese Aufgaben Arbeitszeit beansprucht wird, kann die Anstellungsbehörde die Vergütungen ganz oder teilweise einfordern.</p> <p><i>Dienstjubiläen</i> § 15. Jeweils nach Vollendung des fünften und je weiterer</p>	<p><i>Diese Bestimmung ist nicht mehr aktuell. Es werden keine Arbeitsverhältnisse mehr abgeschlossen, die den Bezug einer allfälligen Amtswohnung voraussetzen.</i></p> <p><i>Bisher nicht explizit geregelt. Spesenreglement pro Institution.</i></p> <p><i>Die Kompetenz soll bei der Anstellungsbehörde liegen, dies individuell (je nach zusätzlicher Aufgabe und Belastung) mit den betroffenen Mitarbeitenden bei Anstellung (Arbeitsvertrag) zu regeln.</i></p> <p><i>Neu: bereits nach 5 Jahren.</i></p>
--	--	---

Eine Legende zu den Abkürzungen in der Spalte Erläuterungen befindet sich auf der letzten Seite.

<p>fünf Dienstjahre wird ein Jubiläumsgeschenk ausgerichtet, das die ersten beiden Male einem Viertel des Monatslohns, bei zwanzig Dienstjahren einem halben, bei fünfundzwanzig, dreissig und fünfunddreissig Dienstjahren einem ganzen, vom vierzigsten Dienstjahr an zwei Monatslöhnen entspricht.</p> <p>Ein Jubiläumsgeschenk kann in bezahlten Urlaub, gegebenenfalls auf fünf Jahre verteilt, oder in eine befristete Arbeitszeitverkürzung umgewandelt werden.</p> <p><i>Auszahlung des Lohnes</i></p> <p>§ 16. Vom Jahreslohn wird monatlich je ein Dreizehntel, im November ein weiterer als dreizehnter Monatslohn ausgerichtet.</p> <p>²Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so besteht ein Anspruch auf den entsprechenden Anteil des dreizehnten Monatslohns.</p> <p>³Soweit es die Verhältnisse gestatten, kann, auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, der dreizehnte Monatslohn ganz oder teilweise in bezahlte Freizeit umgewandelt werden.</p> <p><i>Weiterzahlung des Lohnes im Todesfall</i></p> <p>§ 17. Den nächsten Angehörigen, an deren Lebensunterhalt die verstorbene Mitarbeiterin oder der verstorbene Mitarbeiter wesentlich beigetragen hat, wird bis Ende des dritten dem Todestag folgenden Monats der Lohn im Umfang des Unterschiedes zwischen der Rentenleistung und dem bisherigen Lohn weiter ausgerichtet.</p> <p>²In besonderen Fällen kann der Bürgerrat die Weiterzahlung um höchstens drei Monate verlängern.</p> <p>³Um Härtefälle zu vermeiden, kann er für eine Frist im Rahmen der Zeitdauer gemäss Abs. 1 die weitere Auszahlung des Lohnes an Angehörige auch beschliessen, wenn die verstorbene Person an deren Lebensunterhalt nicht beigetragen hat.</p>	<p>fünf Dienstjahre wird ein Jubiläumsgeschenk in Form von Geld ausgerichtet.</p> <p>§ 16. Der vereinbarte Lohn wird monatlich ausbezahlt. Im Monat November wird ein zusätzlicher durchschnittlicher Monatslohn (dreizehnter Monatslohn) ausgerichtet.</p> <p>²Beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis während des Kalenderjahres, so besteht ein Anspruch auf den entsprechenden Anteil des dreizehnten Monatslohns auf der Basis des vertraglich vereinbarten Lohns (Stunden- oder Monatslohn). Bei Auszahlung von Mehrarbeit besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Auszahlung des dreizehnten Monatslohnes.</p> <p>§ 17. Den nächsten Angehörigen, an deren Lebensunterhalt die verstorbene Mitarbeiterin oder der verstorbene Mitarbeiter wesentlich beigetragen hat, wird bis Ende des dritten dem Todestag folgenden Monats der Lohn im Umfang des bisherigen Lohnes weiter ausgerichtet.</p>	<p><i>Die bisherige Handhabung war äusserst aufwendig. Als grosses Problem stellte sich die Umwandelbarkeit des Jubiläumsgeschenks in Ferien heraus. Aufgrund der Arbeitssituation häuften sich die Ferien an (zusammen mit den regulären Ferien) und konnten nicht mehr abgebaut werden.</i></p> <p><i>Die Detailbestimmungen zur Höhe des Betrags zu den Modalitäten sind im R LO geregelt.</i></p> <p><i>Der 13. Monatslohn ist immer noch in Ferien umwandelbar (s. § 16,3), um dem Anspruch nach mehr Freizeit Rechnung tragen zu können.</i></p> <p><u>Berechnungsgrundlage bei Teilzeitpensen:</u> Durchschnitt der letzten 12 Monatsgehälter.</p> <p><i>Alte Version nicht praktikabel, insbesondere bei Kapitalabfindungen. Kann Hinterbliebene in finanzielle Bedrängnis bringen.</i></p>
---	---	---

Eine Legende zu den Abkürzungen in der Spalte Erläuterungen befindet sich auf der letzten Seite.

<p><i>Begutachungskommission der Sozialpartner</i> § 18. Eine Kommission von acht Mitgliedern begutachtet zuhanden des Bürgerrates alle grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung und Handhabung des Lohnsystems sowie von Vorschlägen zur Änderung der Lohnordnung und zum Erlass und zur Änderung der zugehörigen Ausführungsbestimmungen. ²Arbeitnehmer und Arbeitgebenseite wählen je vier Mitglieder. ³Die Arbeitgebervertretung stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.</p> <p><i>Ausführungsbestimmungen</i> § 19. Der Bürgerrat erlässt alle zur Handhabung dieser Ordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen in der Form eines oder mehrerer Reglemente, von Richtlinien oder Einzelbeschlüssen.</p> <p><i>Überführung</i> § 20. Der Bürgerrat trifft alle erforderlichen Anordnungen für die Einführung der neuen Lohnordnung. ²Er ist befugt, die für 1996 im Einzelfall insgesamt resultierende Verbesserung auf Fr. 500. – pro Monat zu begrenzen. ³Die Gesamtlohnsumme darf 1996 die für dieses Jahr bewilligten Lohnbudgets nicht überschreiten.</p> <p><i>Besitzstand</i> § 21. Übersteigt der bestehende Anspruch auf Lohn und Haushaltzulage denjenigen, der sich aufgrund der Überführungsregeln unter Einrechnung der Unterhaltszulage ergibt, bleibt der frühere Anspruch betragsmässig gewahrt. ²Weisen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem vom Bürgerrat zu bestimmenden Stichtag mehr als zehn Dienstjahre auf, haben sie Anspruch auf die weiteren Jubiläumsgeschenke nach bisherigem Recht, für denjenigen Teil jedoch, der den Anspruch gemäss neuer Regelung übersteigt, jedenfalls ausschliesslich in Form von Freizeit.</p> <p><i>Rechtskraft und Wirksamkeit</i> § 22. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend per 1. Januar 1996 wirksam.³⁾</p>	<p><i>Sozialpartnerschaftliche Begutachungskommission</i> § 18. Die paritätisch zusammengesetzte Begutachungskommission begutachtet zuhanden des Bürgerrates alle grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung und Handhabung des Lohnsystems sowie von Vorschlägen zur Änderung der Lohnordnung und zum Erlass und zur Änderung der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>§ 19. Der Bürgerrat erlässt alle zur Handhabung dieser Ordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen in der Form von Reglementen, Richtlinien oder Einzelbeschlüssen.</p> <p>§ 20. Der Bürgerrat trifft alle erforderlichen Anordnungen zur Umsetzung von geänderten Bestimmungen.</p> <p>§ 21. ---</p>	<p><i>Geänderte Bezeichnung. Mehr Flexibilität. Wahl und Zusammensetzung auf Reglementsstufe geregelt (§ 2a AO, § 2 RAO).</i></p> <p><i>Generelle Kompetenzerteilung an den Bürgerrat in Bezug auf die Umsetzung der beschlossenen.</i></p>
--	--	--

Eine Legende zu den Abkürzungen in der Spalte Erläuterungen befindet sich auf der letzten Seite.

<p><i>Änderung bisherigen Rechts</i> § 23.⁴⁾</p> <p>Anhang⁵⁾ <i>Lohnbereiche:</i> Jahreslöhne 2005 (inkl. 13 Monatslohn)</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th>a</th> <th>b</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lohnbereich 1</td> <td>37 156 – 61 421</td> <td>47 014 – 71 279</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 2</td> <td>47 266 – 72 542</td> <td>57 377 – 82 400</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 3</td> <td>56 164 – 86 543</td> <td>68 162 – 98 797</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 4</td> <td>68 730 – 108 042</td> <td>84 351 – 123 663</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 5</td> <td>87 051 – 137 476</td> <td>107 221 – 157 646</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 6</td> <td>108 548 – 171 977</td> <td>134 027 – 197 455</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 7</td> <td>136 150 – 221 872</td> <td>170 385 – 256 108</td> </tr> </tbody> </table>				a	b	Lohnbereich 1	37 156 – 61 421	47 014 – 71 279	Lohnbereich 2	47 266 – 72 542	57 377 – 82 400	Lohnbereich 3	56 164 – 86 543	68 162 – 98 797	Lohnbereich 4	68 730 – 108 042	84 351 – 123 663	Lohnbereich 5	87 051 – 137 476	107 221 – 157 646	Lohnbereich 6	108 548 – 171 977	134 027 – 197 455	Lohnbereich 7	136 150 – 221 872	170 385 – 256 108	<p>Aktuelle Lohnbereiche: Jahreslöhne (inkl. dreizehnter Monatslohn)</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th>a</th> <th>b</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lohnbereich 1</td> <td>37 528 – 62 036</td> <td>47 485 – 71 992</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 2</td> <td>47 739 – 73 268</td> <td>57 951 – 83 224</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 3</td> <td>56 725 – 87 409</td> <td>68 844 – 99 785</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 4</td> <td>69 418 – 109 123</td> <td>85 195 – 124 900</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 5</td> <td>87 921 – 138 851</td> <td>108 293 – 159 223</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 6</td> <td>109 634 – 173 697</td> <td>135 367 – 199 430</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 7</td> <td>137 511 – 224 091</td> <td>172 089 – 258 669</td> </tr> </tbody> </table>				a	b	Lohnbereich 1	37 528 – 62 036	47 485 – 71 992	Lohnbereich 2	47 739 – 73 268	57 951 – 83 224	Lohnbereich 3	56 725 – 87 409	68 844 – 99 785	Lohnbereich 4	69 418 – 109 123	85 195 – 124 900	Lohnbereich 5	87 921 – 138 851	108 293 – 159 223	Lohnbereich 6	109 634 – 173 697	135 367 – 199 430	Lohnbereich 7	137 511 – 224 091	172 089 – 258 669	<p><i>Keine Jahreszahl mehr. Änderung des Anhangs nur jeweils bei Anpassung der Lohnbereiche (nicht jedes Jahr).</i></p> <p><i>Je nach Entscheidung des BGR über die Lohnrunde 2009 können die Lohnbereiche in der 2. Spalte (2008) noch Anpassungen erfahren.</i></p> <p>Legende Abkürzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> AG Arbeitgeber AN Arbeitnehmer AO Anstellungsordnung BGR Bürgergemeinderat BR Bürgerrat Büspi Bürgerspital BWH Bürgerliches Waisenhaus CMS Christoph Merian Stiftung LA Leitungsausschuss LO Lohnordnung MA Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter MAG Mitarbeitergespräch MUF Musterfunktion RAO Reglement zur Anstellungsordnung RLO Reglement zur Lohnordnung SH Sozialhilfe ZD Zentrale Dienste ZPD Zentrale Personaldienste 		
	a	b																																																						
Lohnbereich 1	37 156 – 61 421	47 014 – 71 279																																																						
Lohnbereich 2	47 266 – 72 542	57 377 – 82 400																																																						
Lohnbereich 3	56 164 – 86 543	68 162 – 98 797																																																						
Lohnbereich 4	68 730 – 108 042	84 351 – 123 663																																																						
Lohnbereich 5	87 051 – 137 476	107 221 – 157 646																																																						
Lohnbereich 6	108 548 – 171 977	134 027 – 197 455																																																						
Lohnbereich 7	136 150 – 221 872	170 385 – 256 108																																																						
	a	b																																																						
Lohnbereich 1	37 528 – 62 036	47 485 – 71 992																																																						
Lohnbereich 2	47 739 – 73 268	57 951 – 83 224																																																						
Lohnbereich 3	56 725 – 87 409	68 844 – 99 785																																																						
Lohnbereich 4	69 418 – 109 123	85 195 – 124 900																																																						
Lohnbereich 5	87 921 – 138 851	108 293 – 159 223																																																						
Lohnbereich 6	109 634 – 173 697	135 367 – 199 430																																																						
Lohnbereich 7	137 511 – 224 091	172 089 – 258 669																																																						

Eine Legende zu den Abkürzungen in der Spalte Erläuterungen befindet sich auf der letzten Seite.